

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:

Kostenentscheidung

1. Franz Kunz wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Zu dem Unfall war es gekommen, weil Fritz Bauer dem Kunz, der auf der vorfahrtsberechtigten Vogelstraße unterwegs war, die Vorfahrt genommen hatte. Bei dem Zusammenstoß ist am Auto des Kunz ein Schaden von 20.000 Euro entstanden. Eigentümerin des Fahrzeugs ist seine Ehefrau Hildegard Bauer. Haftpflichtversicherer ist die Badische Beamtenversicherung. Kunz, der als selbständiger Handelsvertreter tätig ist, erleidet mehrere Rippenbrüche sowie einen komplizierten Bruch des Oberschenkels. Er muss mehrere Wochen im Krankenhaus zubringen und erleidet einen Verdienstausschlag von 20.000 Euro.
 - a) Kunz verklagt Fritz und Hildegard Bauer (Beklagte zu 1 und 2) auf Zahlung von insgesamt 60.000 Euro. In dieser Summe sind der Verdienstausschlag von 20.000 Euro sowie ein Schmerzensgeld von 40.000 Euro enthalten. Das Landgericht kommt zu der Auffassung, dass Kunz sich wegen der Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Fahrzeugs eine Mithaftungsquote von 1/5 anrechnen lassen muss. Als Schmerzensgeld hält es einen Betrag von 20.000 Euro für angemessen. Hinsichtlich Hildegard Bauer kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass diese zwar Eigentümerin, nicht aber Halterin des Fahrzeugs ist.

Wie wird die Entscheidung des Gerichts lauten?
 - b) Abwandlung zu a: Kunz verklagt zusätzlich die Badische Beamtenversicherung (Bekl. zu 3). Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass Hildegard Bauer Halterin des Autos ist, und hält ihr gegenüber ein Schmerzensgeld von 8.000 Euro für angemessen.
2. Konrad Keller klagt gegen Bruno Bär auf Zahlung restlichen Werklohns für Rohbauarbeiten in Höhe von 100.000 Euro. Bär tritt der Klage entgegen. Er macht geltend, die letzte Rate sei nach den Grundsätzen der VOB/B erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist fällig. Ferner sei bei Auftragserteilung ein Preisnachlass von 40.000 Euro (auf einen ursprünglichen Gesamtpreis von 400.000 Euro) vereinbart worden.
 - a) Das Gericht vernimmt zu der Frage, ob ein Preisnachlass vereinbart worden ist, die beiderseits benannten Zeugen. Dafür fallen Auslagen in Höhe von 2.000 Euro an. Die Zeugen sagen übereinstimmend aus, dass Bär einen zehnpromzentigen Preisnachlass gefordert und Keller sich letztendlich damit einverstanden erklärt habe.

Wie ist zu entscheiden?
 - b) Abwandlung zu a: Kurz vor dem ersten Termin nimmt der Kläger die Klage in Höhe eines Teilbetrags von 40.000 Euro zurück. Den verbleibenden Antrag in Höhe von 60.000 Euro erkennt der Beklagte an.

3. Die Unger KG klagt gegen die Bauer OHG auf Zahlung von Werklohn für die Ausführung von Elektroarbeiten in Höhe von 100.000 Euro. Die Sandmann GmbH, die die Arbeiten als Subunternehmerin für die Klägerin ausgeführt hat, tritt dem Rechtsstreit als Streit-helferin auf Seiten der Klägerin bei.
- a) Das Landgericht verurteilt die Beklagte antragsgemäß und fällt dabei folgende Kosten-entscheidung:
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil wird an alle drei Beteiligten zugestellt. Drei Wochen nach Zustellung stellt der Anwalt der Sandmann GmbH Antrag auf Kostenfestsetzung gegen die Beklagte.
Wie ist zu entscheiden?
- b) Abwandlung zu a: Kurz vor dem Verhandlungstermin einigen sich die Klägerin und die Beklagte darauf, dass die Beklagte den Klagebetrag vollständig zahlt und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden.
Die Sandmann GmbH beantragt, der Beklagten die Hälfte ihrer Kosten aufzuerlegen.
Wie ist zu entscheiden?
- c) Abwandlung zu a: Auf Seiten der Beklagten tritt deren persönlich haftender Gesell-schafter Bodo Bauer dem Rechtsstreit bei und beantragt ebenfalls Klageabweisung. In der mündlichen Verhandlung vereinbaren die Parteien, dass die Beklagte die Klageforderung vollständig zahlt und die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits trägt.
Bodo Bauer beantragt, der Klägerin auch die ihm entstandenen Kosten aufzuerlegen.
Wie ist zu entscheiden?
4. Kuno Kiefer verklagt Bodo Burger wegen eines Verkehrsunfalls auf Ersatz von Reparatur-kosten in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.
- a) Das Landgericht weist die Klage ab. Kiefer legt Berufung ein und verfolgt seinen ursprünglichen Antrag weiter. Das Oberlandesgericht hält die Berufung für unbegründet.
Wie lautet der Tenor des Berufungsurteils?
- b) Abwandlung zu a: Das Oberlandesgericht kommt zu dem Ergebnis, dass Kiefer Anspruch auf Zahlung von 15.000 Euro hat.
- c) Abwandlung zu a: Das Landgericht verurteilt Burger zur Zahlung von 15.000 Euro, im Übrigen weist es die Klage ab. Burger legt gegen das Urteil Berufung ein und beantragt weiterhin, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Das Oberlandesgericht kommt zu dem Ergebnis, dass dem Kiefer nur 10.000 Euro zustehen.